

Beschlussvorlage OA/020/2018



Aufgabenbereich
Ordnungsamt

Sachbearbeiter
Köck

Beratung
Marktgemeinderat

Datum
18.12.2018

öffentlich

Betreff

Erlass einer Verordnung zur Freigabe verkaufsoffener Sonntage anlässlich von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen

Sachverhalt:

1. Die Gemeinden können durch Rechtsverordnung nach § 14 Ladenschlussgesetz (LadSchIG) bestimmen, dass Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen abweichend von der Vorschrift des § 3 Absatz 1 Nr. 1 LadSchIG (allgemeine Ladenschlusszeiten) an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen.

§ 14 Weitere Verkaufssonntage

(1) ¹Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein. ²Diese Tage werden von den Landesregierungen oder den von ihnen bestimmten Stellen durch Rechtsverordnung freigegeben.

(2) ¹Bei der Freigabe kann die Offenhaltung auf bestimmte Bezirke und Handelszweige beschränkt werden. ²Der Zeitraum, während dessen die Verkaufsstellen geöffnet sein dürfen, ist anzugeben. ³Er darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18 Uhr enden und soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen.

(3) ¹Sonn- und Feiertage im Dezember dürfen nicht freigegeben werden. ²In Orten, für die eine Regelung nach § 10 Abs. 1 Satz 1 getroffen ist, dürfen Sonn- und Feiertage nach Absatz 1 nur freigegeben werden, soweit die Zahl dieser Tage zusammen mit den nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 freigegebenen Sonn- und Feiertagen 40 nicht übersteigt.

Damit soll den Bedürfnissen eines beträchtlichen Besucherstroms Rechnung getragen werden und außerdem dem örtlichen Einzelhandel Gelegenheit gegeben werden, den Besucherstrom geschäftlich zu nutzen.

Die Rechtsverordnung ist jährlich neu zu prüfen und zu erlassen und gilt jeweils für ein Jahr. Dauerverordnungen sind nicht möglich.

Die letzte Verordnung über verkaufsoffene Sonntage wurde für 2014 erlassen, was 2018 bereits vom Landratsamt bemängelt wurde.

2. Die Voraussetzungen für eine solche Verordnung ergeben sich aus der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Arbeit, Familie, Sozialordnung und Frauen vom 10.11.2004, AIIMBI 2004, 621.
Sie darf nur erlassen werden, wenn eine der genannten Veranstaltungen geeignet ist, einen im Verhältnis zur Einwohnerzahl beträchtlichen Besucherstrom anzuziehen. Hierfür ist jeder Einzelfall zu prüfen, ein strenger Maßstab anzulegen, und im Wege einer sachgerechten Prognose zu ermitteln, ob die Veranstaltung, die den Anlass für die Sonntagsöffnung geben soll, einen beträchtlichen Besucherstrom, auch von auswärtigen Besuchern, anziehen wird.
 - 2.1. Um eine Sonntagsöffnung von Verkaufsstellen zu rechtfertigen, müssen Märkte und Messen im Sinne des § 14 LadSchIG folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - Märkte und Messen im Sinne von § 64 und § 68 der Gewerbeordnung (GewO)
 - festgesetzt nach § 69 GewO

- Auslösen eines beträchtlichen Besucherstroms

Hier kommt in Isen nur noch der **Kreuzmarkt** in Frage. Die anderen Märkte finden entweder nicht mehr statt (Mittefastenmarkt, Allerseelenmarkt) oder dürfen gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 LadSchlG nicht freigegeben werden, da sie an einem Sonntag im Dezember abgehalten werden (Nikolausmarkt).

- 2.2. Auch ähnliche Veranstaltungen müssen einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen und dadurch den Anlass bieten, die Verkaufsstellen offenzuhalten. Das Offenhalten an sich ist als Auslöser des Besucherstroms nicht ausreichend.

In Isen kommt hier das **Frühlingsfest des Bauernmarktes** in Frage. Es stellt das erste der größeren Feste im Jahreslauf dar und ist entsprechend gut besucht.

3. Der Werbering Isen und die einzelnen Gewerbetreibenden, die in der Vergangenheit ihre Verkaufsstellen geöffnet hatten, wurde bereits kontaktiert und um Besucherzahlen der letzten Jahre gebeten, soweit diese vorhanden sind.
4. Wenn die Grundveranstaltung die Anforderungen erfüllt, um eine Ladenöffnung zu rechtfertigen, so liegt die Öffnung im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde. Hierbei sind die Versorgungsbedürfnisse der Veranstaltungsbesucher, die Interessen des örtlichen Einzelhandels, die Belange des Sonn- und Feiertagsschutzes sowie des Arbeitsschutzes der beschäftigten Arbeitnehmer abzuwägen.
5. Die Freigabe sollte zeitlich und/oder örtlich beschränkt werden, z.B. auf an die Veranstaltung angrenzende Verkaufsstellen oder auf ein bestimmtes Warenangebot. Zu berücksichtigen ist auch, dass das Kaufinteresse der Besucher auch den angrenzenden ortsansässigen Ladengeschäften zugute kommen soll.
Die Öffnungszeit darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18 Uhr enden und soll außerhalb der Zeiten des Hauptgottesdienstes liegen.
6. Auf die Notwendigkeit der Beachtung des § 17 LadSchlG (Arbeitszeit an Sonn- und Feiertagen), des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzgesetzes, und auf die Ordnungswidrigkeitentatbestände des § 24 LadSchlG soll in der Verordnung hingewiesen werden.
7. Vor Erlass einer Verordnung sind der Einzelhandelsverband, die Gewerkschaften, die örtlichen Kirchen, die Industrie- und Handelskammer, die Handwerkskammer und das Landratsamt rechtzeitig zu hören.

Vorschlag zum Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dass für das Jahr 2019 und weiterhin jährlich eine Verordnung über die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen anlässlich von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen erlassen werden soll.

Die Verwaltung wird mit der Prüfung der Voraussetzungen und der Vorbereitung der Verordnung beauftragt.